



# Satzung des Reit Club Helle e.V.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Pferdesportverein führt den Namen „Reit Club Helle e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Helle / Bad Zwischenahn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und des zuständigen Fachverbandes.

## § 2 Gemeinnützigkeit

1. Der PSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO); er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins dem Pferdesportverband Weser-Ems e.V., Heidewinkel 8, 49377 Vechta zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der PSV bezweckt die Förderung des Sports (§ 52 (2) Nr. 21 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
4. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
5. die mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, hat der Antragsteller das Recht, die



- Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet entsprechend den Verfahren bei Ausschluss von Mitgliedern (§ 6).
- Die Mitgliedschaft beginnt mit Wirkung des Monats, in dem die Aufnahme beantragt wird.
  - Für Jugendliche ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter maßgebend.
  - Jedem neuen Mitglied steht die Vereinssatzung im pdf-Format zum Herunterladen auf der Homepage zur Verfügung.
  - Personen, die sich besonders um die Förderung der Vereinsziele verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von allen finanziellen Verpflichtungen befreit.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - Ableben
  - Austritt auf Grund schriftlicher Erklärung. Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (31. Dezember) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten möglich. Für Jugendliche bis 14 Jahre kann der Vorstand nach Rücksprache mit dem Jugendwart Sonderregelungen treffen.
  - Ausschluss gemäß § 6.
- Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls, wenn ein Mitglied trotz Abmahnung länger als 12 Monate seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt.
- Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

### **§ 6 Ausschluss von Mitgliedern**

- Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme (auch per E-Mail) zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied unverzüglich mitzuteilen.
- Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes binnen 14 Tagen die Mitgliederversammlung anrufen. Dies erfolgt durch schriftlichen Antrag zu Händen des Vorstandes.

Der Vorstand hat, wenn nicht eine ordentliche Mitgliederversammlung ansteht, binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese hat mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erneut über des Ausschluss zu entscheiden. Kommt eine Zweidrittelmehrheit für den Ausschluss nicht zustande, bleibt die Mitgliedschaft bestehen.

Ein erneutes Ausschlussverfahren kann nur bei Vorlage neuer Umstände eingeleitet werden.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Benutzungsordnung zu beachten und insbesondere die Einrichtungen des Vereins, das Eigentum der Mitglieder sowie die dem Verein anvertrauten Sachen auch



- gegenüber Dritten zu schützen. Beschädigungen sind unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen. Die Mitglieder verpflichten sich, die Regelungen der FN einzuhalten. Besonders verpflichten sie sich, den „Ethischen Grundsätzen des Pferdefreundes“.
2. Der Verein ist verpflichtet, jedem Mitglied den im Rahmen des Landessportbundes Niedersachsen e.V. möglichen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verschaffen.
  3. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.  
Jugendliche Privatreiter vom 14. – 18. Lebensjahr zahlen 50% des Entgeltes der Erwachsenen. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
  4. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, für den Verein Arbeitsdienst zu leisten. Für nicht geleisteten Arbeitsdienst wird ein entsprechendes Entgelt erhoben, sofern das Mitglied den Arbeitsdienst nicht durch eine andere Person hat verrichten lassen. Ein Verstoß gegen diese Regelung kann ein Grund für einen Ausschluss des Mitgliedes nach § 6 sein.
  5. Jedes Mitglied hat die in Ziffer 3 und 4 aufgeführten Leistungen pünktlich zu entrichten. Bei Minderjährigen übernehmen die gesetzlichen Vertreter mit der schriftlichen Einverständniserklärung des Beitritts zum Verein die Verpflichtung, die Leistungen gemäß Ziffer 3 zu erbringen.
  6. Sämtliche Tätigkeiten für den Verein sind ehrenamtlich und werden nicht vergütet. Die Erstattung von Auslagen ist jedoch möglich.  
Die nach § 12 gewählten Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- / oder Zeitaufwand eine Vergütung erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maß der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b. Der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet, wenn nicht ein Fall von Ziffer 3 und 4 vorliegt, zu Beginn des Geschäftsjahres so früh wie möglich, spätestens jedoch innerhalb des 1. Halbjahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich und / oder per E-Mail durch Einzeleinladung unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.  
Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vorher zugegangen sein. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und / oder als virtuelle Versammlung oder als schriftliche Abstimmung (sog. Umlaufverfahren) stattfinden. Die jährlich vorgeschriebene ordentliche Mitgliederversammlung soll grundsätzlich als Präsenzveranstaltung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz in einem gesonderten Chat-Raum, deren Zugangsdaten den Mitgliedern in einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung bekannt gegeben werden. Beim Umlaufverfahren teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage allen Mitgliedern schriftlich und / oder per E-Mail mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe möglich ist, und die Form, in der die Stimmabgabe zu erfolgen hat. Die Frist



muss mindestens acht Tage ab Zugang der Beschlussvorlage betragen. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der form- und fristgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Mindestens 50% aller Mitglieder müssen sich an der schriftlichen Abstimmung (sog. Umlaufverfahren) beteiligen. Wird die Quote nicht erreicht, erfolgt ein Ersatztermin. Der Vorstand teilt das Abstimmergebnis allen Mitgliedern schriftlich und / oder per E-Mail binnen zwei Wochen nach Ablauf der Abstimmungsfrist mit.

Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich gestellt werden. Diese sind am schwarzen Brett auszuhängen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Weitere Ergänzungsanträge zur Tagesordnung können in der Mitgliederversammlung nicht mehr gestellt werden.

3. Vom Vorstand ist jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 12 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unter Angabe der zu erörternden Tagesordnungspunkte beantragt wird. Die Unterschriften sind durch Angabe der Namen der Unterzeichner in Blockschrift zu ergänzen. Die Versammlung ist unverzüglich, spätestens binnen 2 Monaten einzuberufen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, auch von sich aus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies für erforderlich hält.

## § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins. Ihr obliegt insbesondere:

- a. Die Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen, die der Förderung und Erreichung des Vereinszwecks dienen und die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel betreffen.
- b. Die Wahl des Vorstandes
- c. Die Wahl der Kassenprüfer
- d. Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes
- e. Die Abänderung der Satzung
- f. Die Festsetzung der von den Mitgliedern gemäß § 7 zu erbringenden Leistungen
- g. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h. Die Auflösung des Vereins

## § 11 Abstimmung und Verfahren

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts Abweichendes regelt.  
Bei Stimmgleichheit ist der Wahlvorgang zu Wiederholen. Bei wiederholter Stimmgleichheit gibt der 1. Vorsitzende bzw. Versammlungsleiter den Ausschlag.  
Auf Antrag ist eine Blockwahl zulässig, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder dem zustimmt.  
Auf Antrag ist geheime Wahl durchzuführen.
2. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



4. Über jede Versammlung ist von einer zu bestimmenden Person ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Jugendliche bis 18 Jahre haben kein eigenes Stimmrecht. Sie und ihre gesetzlichen Vertreter haben jedoch das Recht, an den Versammlungen teilzunehmen und sich zu Wort zu melden. Im Übrigen werden ihre Interessen vom Jugendwart vertreten.
6. Mitglieder, die unmittelbare finanzielle, wirtschaftliche oder berufliche Interessen im Verein haben, verlieren insoweit ihr Stimmrecht (§ 34 BGB).
7. Über Anträge zur Geschäftsordnung, z.B. Beendigung der Diskussion, ist sofort mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden.
8. Der Kassenbericht ist von 2 in der vergangenen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

## § 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem / der 1. Vorsitzenden
  - b. dem / der 2. Vorsitzenden
  - c. dem / der 3. Vorsitzenden
  - d. dem / der Kassenwart(in)
  - e. dem / der von der Jugendversammlung gemäß Jugendordnung gewählten Jugendwart(in).
- Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden und Aufgaben delegieren.

## § 13 Wahl und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Jugendwart wird entsprechend der von den zuständigen Verbandsgremien erlassenen Jugendordnung gewählt. Gewählt werden können nur Vereinsmitglieder. Bei Ausscheiden aus dem Verein erlischt die Mitgliedschaft im Vorstand.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Wahlperiode aus, kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode kommissarisch einen Nachfolger bestimmen. Die Neuwahl ist schriftlich und / oder per E-Mail allen Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Es können jedoch weitere Personen hinzugezogen werden.
4. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, diese Niederschriften nach Rücksprache mit dem Vorstand einzusehen.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der / die 1. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder erschienen sind.
6. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen auch auf schriftlichem Wege Beschlüsse fassen. Mit diesem Verfahren müssen jedoch alle Vorstandsmitglieder einverstanden sein.
7. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören:
  - a. Die Wahrung der Belange des Vereins
  - b. Die Aufsicht und Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - c. Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - d. Die Vertretung des Vereins nach außen.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Satzung unter Verwendung der Mittel nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Haushaltsführung und allgemeiner Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Vereinszwecken.



## **§ 14 Vertretung des Vereins**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretung des Vereins) sind der / die 1. Vorsitzende, der / die 2. Vorsitzende, der / die 3. Vorsitzende und der / die Kassenwart(in).  
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.  
Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die Kassenwart(in) und der / die 1. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.  
Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 16 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine/n Datenschutzbeauftragte/n.